

S a t z u n g zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür. KO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (Thür FWEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 21.02.2002 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €**.

(2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers im Sinne von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €**.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**. Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **13,00 €**.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 146 – 15/2002 vom 21.02.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anzeigenbestätigung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu Dienstleistungen herangezogen werden, der Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein,
Beschluss Nr. 146 – 15 / 2002 vom 21.02.2002.**

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 07.03.2002

Gemeinde Hohenstein, den 15.03.2002

 

Höche
Bürgermeister